



DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 21. Juli 1995

1033 WIEN, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
 TELEFON 711 71/DW. 8456
 TELEFAX 714 48 71
 (712 94 25)

Zl 2286-Pr/6/95

XIX. GP.-NR
 1199/AB

1995 -07- 2 8

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
 Dr Heinz Fischer

ZU

1311 J

Parlament
 1017 Wien

Die unter Zl 1311/J-NR/1995 am 21. Juni 1995 gestellte Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck, Böhacker, Meischberger betreffend Rechnungshof und Österreichs Mitgliedschaft bei der EU beehre ich mich - unbeschadet des Spannungsverhältnisses zwischen der gegenständlichen Anfrage und den Gegenständen des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes - wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Mit seinem am 1. Jänner 1995 wirksam gewordenen Beitritt zur Europäischen Union hat sich Österreich dem Gemeinschaftsrecht unterworfen, welches hinsichtlich der Zuständigkeit und der Vorgangsweise des Europäischen Rechnungshofes im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 in der geltenden Fassung (EG-Vertrag) vorsieht:

Art 188 c (1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor.

RECHNUNGSHOF, ZI 2286-Pr/6/95

- 2 -

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplanes.

Im angefragten Zusammenhang bestimmt die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (Haushaltsordnung) näher:

Art 87

.....

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken sich auch auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch Stellen außerhalb der Organe, die diese Mittel als Subventionen erhalten.

Die Gewährung von Gemeinschaftssubventionen an Empfänger außerhalb der Organe ist an die schriftliche Zustimmung des Empfängers gebunden, die Verwendung der gewährten Subvention durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen.

RECHNUNGSHOF, ZI 2286-Pr/6/95

- 3 -

Zu den einzelnen an mich gerichteten Fragen darf ich ausführen:

Zu 1)

"Welche österreichischen Einrichtungen (und Unternehmen) unterliegen der Prüfungsbefugnis des Europäischen Rechnungshofes (allgemeine Voraussetzungen für die Prüfungszuständigkeit sowie namentliche Nennung)?"

Der Prüfungszuständigkeit des Europäischen Rechnungshofes unterliegen sämtliche Einrichtungen (Unternehmungen), die vom Haushalt der Europäischen Gemeinschaften – einnahmen- und/oder ausgabenmäßig – betroffen sind.

Eine namentliche Benennung der diesbezüglichen österreichischen Einrichtungen (Unternehmungen) ist insbesondere deshalb nicht möglich, weil mir nicht bekannt ist, welchen österreichischen Einrichtungen (Unternehmungen) Gemeinschaftsmittel gewährt wurden.

Zu 2)

"Gibt es beim Europäischen Rechnungshof seit dem EU-Beitritt Österreichs auch Prüfer bzw anderweitig eingesetzte Mitarbeiter aus Österreich und wenn ja, wieviele, in welcher Position und wie lauten die Namen dieser Mitarbeiter bzw wieviele Mitarbeiter sollen künftig noch eine Position beim Europäischen Rechnungshof erhalten?"

Österreich stellt mit Dr Hubert Weber seit 1. März 1995 ein Mitglied des Europäischen Rechnungshofes. Für dessen Kabinett wurde eine Mitarbeiterin des (österreichischen) Rechnungshofes angefordert. Darüberhinaus ist für Österreich ein Posten für den sogenannten "nationalen Experten" vorgesehen, der von einem Mitarbeiter (bzw einer Mitarbeiterin) des (österreichischen) Rechnungshofes besetzt werden wird.

Hinsichtlich der allfälligen Verwendung weiterer Österreicher beim Europäischen Rechnungshof vermag ich keine Auskunft zu geben, weil sowohl die Ausschreibung als auch die Besetzung von Planstellen des Europäischen Rechnungshofes unmittelbar durch diesen erfolgt und mir derartige Bewerbungen nicht zur Kenntnis zu bringen sind.

RECHNUNGSHOF, ZI 2286-Pr/6/95

- 4 -

Zu 3)

"Hat es bisher bereits Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich gegeben bzw ist eine solche Prüfung derzeit anhängig und wenn ja, wo?"

Eine Überprüfung des Europäischen Rechnungshofes im technischen Sinn hat in Österreich bisher nicht stattgefunden.

Allerdings hat im Mai/Juni 1995 ein Informationsbesuch von Mitarbeitern des Europäischen Rechnungshofes (Sektor "Eigene Mittel") in Österreich stattgefunden, der sich im wesentlichen mit der Festsetzung, der Erhebung, der Verbuchung und der Zentralisierung der Eigenmittel der Europäischen Union beschäftigt hat.

Zu 4)

"Wer erhält die Berichte des Europäischen Rechnungshofes, dh welche Berichte werden welchen Staaten und Stellen weitergegeben?"

Im Anschluß an eine Überprüfung des Europäischen Rechnungshofes bei anderen Organen der Gemeinschaft oder in den Mitgliedstaaten übermittelt dieser ein sogenanntes "Sektorschreiben" an die überprüfte Stelle (vergleichbar den vielfach als "Rohbericht" bezeichneten Prüfungsmitteilungen des österreichischen Rechnungshofes im innerstaatlichen Bereich), die hiezu Stellung nehmen kann. Das Sektorschreiben des Europäischen Rechnungshofes wird zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der überprüften Stelle an die Kommission weitergeleitet, die dazu Stellung nimmt.

Gemäß Art 188 c Abs 4 des EG-Vertrages (siehe oben) erstattet der Europäische Rechnungshof nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser wird den anderen Organen der Gemeinschaft (insbesondere der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament) vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofes veröffentlicht.

RECHNUNGSHOF, ZI 2286-Pr/6/95

- 5 -

Zu 5)

"Wo und in welcher Form werden Berichte des europäischen Rechnungshofes (etwa ähnlich wie in unserem parlamentarischen Rechnungshofausschuß) behandelt?"

Die Berichte des Europäischen Rechnungshofes und die Antworten der Organe werden vom Rat und vom Europäischen Parlament geprüft. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Empfehlung, ob der Kommission die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplanes zu erteilen ist, und leitet diese dem für die Erteilung der Entlastung zuständigen Parlament zu.

Der Haushaltskontrollausschuß des Europäischen Parlaments erarbeitet zusammen mit dem Plenum den Entwurf des eigentlichen Entlastungsbeschlusses. Gleichzeitig werden eine EntschlieÙung und ein Bericht formuliert, in denen auf die wichtigsten Problembe-
reiche eingegangen wird. An sämtlichen Vorarbeiten nehmen Vertreter der Kommission und des Europäischen Rechnungshofes teil.

Zu 6)

"Welche Berichte des Europäischen Rechnungshofes erhält Österreich und wer in Österreich erhält diese Berichte?"

Die Berichte des Europäischen Rechnungshofes erhalten das österreichische Mitglied des Rates und die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments. Darüber hinaus werden die Berichte des Europäischen Rechnungshofes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Im Vorverfahren ergehen die Sektorschreiben an die überprüften österreichischen Stellen im Wege des österreichischen Rechnungshofes.

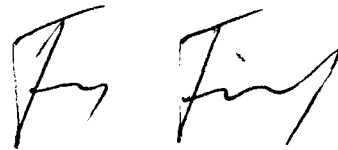
Zu 7)

"Sind die von Österreich erhaltenen Berichte als reine Lese- oder als Arbeitsexemplare zu betrachten, dh werden diese Berichte in Österreich jemals behandelt und Konsequenzen nach sich ziehen?"

RECHNUNGSHOF, ZI 2286-Pr/6/95

- 6 -

Hinsichtlich der vom Europäischen Rechnungshof übermittelten Sektorschreiben wird davon ausgegangen, daß sie von den überprüften österreichischen Stellen behandelt und aus ihnen die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of two distinct parts that appear to be initials or a stylized name, possibly 'F. F.' or similar.